



Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7130/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	14.09.2020
Finanzausschuss	21.09.2020
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2020

Titel:

3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013

Finanzielle Auswirkung: [ja]

siehe Anlage 2 –
Gebührenvergleich

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter
Straßen-, Grünflächen- und Fried-
hofsamt

Abteilungsleiterin
Grünflächenplanung/-bau

Erläuterung/Begründung:

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Luckenwalde wurde zuletzt zum 01.01.2020 angepasst.

Auf der Grundlage des § 6 Kommunalabgabengesetze für das Land Brandenburg (KAG) sind kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben. Das sogenannte Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten über Gebühren zu finanzieren sind. Die Gebührenerhebung hat Vorrang vor einer Deckung der Aufwendungen über die Erhebung von Steuern. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken.

Es wurden die kostendeckenden Gebühren der einzelnen Grabstätten (Bestattungsformen) über die gesamte Nutzungsdauer ermittelt.

Zur Stadt Luckenwalde gehören folgende kommunale Friedhöfe

- der Waldfriedhof
- der Friedhof „Vor dem Jüterboger Tor“ und
- der Friedhof im Ortsteil Kolzenburg

Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis werden einheitliche Gebühren für die städtischen Friedhöfe erhoben.

Die Friedhöfe erfüllen neben ihrem Hauptzweck, der Bestattung Verstorbener, noch die Funktion als öffentliche Grünanlage. Daher geht von den gebührenfähigen Kosten für die Friedhofsanlagen ein Teil (53,6%) zu Lasten des städtischen Haushalts.

Für die Kalkulation wurden die durchschnittlichen Kosten für die Jahre 2017 - 2019 ermittelt und gemäß der Empfehlung aus der Fachliteratur wurde eine Hochrechnung auf die zu kalkulierenden Jahre (2021/22) mittels Preis-Indizes des Statistischen Bundesamtes vorgenommen. Zur Ermittlung der anzusetzenden Fallzahlen wurde der Mittelwert der Fallzahlen aus den Jahren 2017 - 2019 gebildet.

Im Ergebnis der Kalkulation ist zu erkennen, dass die Gebühren gesunken sind. Das lässt sich u. a. damit begründen, dass z. B. bei der Grabherstellung Erde/Urne die Fallzahlen/Recheneinheiten gegenüber der letzten Kalkulation gestiegen sind. Auch der teilweise Anstieg der Fallzahlen für die Positionen Nutzungsgebühren und Verlängerung der Nutzungsrechte haben Auswirkung auf die Ermittlung der Einzelgebühr. Weiterhin sind die Kosten z. B. für die Gebäudeunterhaltung, Ausstattungsgegenstände und Strom rückläufig. Bei den kalkulatorischen Kosten sind die Abschreibungen erheblich gesunken, da für ein Anlagegut der Restbuchwert ab 2021 nur noch 1,00 Euro beträgt. Auch dieser Tatbestand spiegelt sich in den Nutzungsgebühren wieder.

Die vollständige Gebührenkalkulation kann in der Kämmerei eingesehen werden.

In den folgenden Anlagen sind die Veränderungen der Gebühren dargestellt. Die Gebührenanpassung ist zum 01.01.2021 vorgesehen.

Anlage:

- Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung v. 24.08.2020
- Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung Zusammenstellung Gebühren 2021
- Anlage 2.0 Gebührenbedarfsberechnung Bestattungswesen 2021/2022
- Anlage 2.1 Einnahmeprognose
- Anlage 2.2 Fallzahlen - Gebührenbedarfsberechnung
- Anlage 2.3 Vergleich Gebührentatbestände alte und neue Satzung
- Anlage 2.4 Friedhofsgebührensatzung alt-neu (2)